



Die eRechnung in Deutschland

Was Sie jetzt wissen müssen

Deutschland führt ab dem 1. Januar 2025 die eRechnung (elektronische Rechnung) ein. Nach einer langen Kompromissfindung zwischen Bundestag und Bundesrat wurde das Wachstumschancengesetz am 27. März 2024 verkündet und der Weg für die eRechnung frei gemacht. Nachfolgend fassen wir die Neuerungen aus rechtlicher Sicht zusammen.

Was ist eine eRechnung?

Eine eRechnung wird in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen. Darüber hinaus ermöglicht dieses Format eine elektronische Verarbeitung der eRechnung.

Grundsätzlich erfüllen die folgenden Formate die Anforderungen an die CEN 16931 Norm:

- ▶ ZUGFeRD: Hybrid-Format – menschenlesbares PDF/A-3 mit eingebetteter XML-Datei in der Syntax „Cross-Industry Invoice“ (CII)
- ▶ XRechnung: XML-Datei in der Syntax „Cross-Industry Invoice“ (CII)
- ▶ XRechnung: XML-Datei in der Syntax „Universal Business Language“ (UBL)

Aber auch andere elektronische Formate sind zulässig, sofern diese zwischen den Beteiligten vereinbart sind. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass eine richtige und vollständige Extraktion der erforderlichen Angaben im CEN 16931 Format möglich bzw. eine Interoperabilität zwischen den Formaten sichergestellt ist.

Andere Rechnungsformen, bspw. die klassische PDF-Rechnung als E-Mail-Anhang oder auch die Papierrechnung werden künftig als sonstige Rechnungen bspw. im B2C-Bereich weiterhin möglich sein.

Wer hat eine eRechnung auszustellen?

Im Inland ansässige Unternehmer, die in Deutschland keine nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfreien B2B-Umsätze ausführen, haben zu prüfen, ob sie unter die Verpflichtung fallen, ab dem 1. Januar 2025 eine eRechnung auszustellen.

Hierunter fallen Unternehmer, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Deutschland haben.

Ebenso sind Unternehmer von der Verpflichtung zur Ausstellung einer eRechnung betroffen, die eine Betriebsstätte, welche an dem Umsatz beteiligt ist (oder in Ermangelung eines Sitzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt), in Deutschland unterhalten.

Wird die im Inland steuerpflichtige Leistung an einen anderen im Inland ansässigen Unternehmer ausgeführt, ist künftig mittels einer eRechnung abzurechnen.

Lediglich für Kleinbetragsrechnungen bzw. Fahrausweise, welche als Rechnung dienen, besteht eine Ausnahmeregelung von der Verpflichtung zur Ausstellung einer eRechnung.

Über uns

BDO zählt mit über 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 115.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 166 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation.

www.bdo.de

Kontaktieren Sie uns!

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Annette Pogodda-Grünwald
Steuerberaterin, Partnerin, Indirect Tax
Tel.: +49 30 885722-726
annette.pogodda-gruenwald@bdo.de



Daniel Auer
Senior Manager
Indirect Tax
Tel.: +49 30 885722-533
daniel.auer@bdo.de

Welche Übergangsregelungen gibt es?

► Rechnungsversand

Bis Ende 2026 können **alle Unternehmer** Rechnungen ohne Zustimmung des Leistungsempfängers als Papierrechnung oder mit Zustimmung als PDF (oder in einem anderen elektronischen Format) versenden.

Für KMUs, mit nicht mehr als EUR 800.000 Gesamtumsatz, verlängert sich die Übergangsfrist bis Ende 2027. Die verlängerte Übergangsfrist gilt ebenfalls für sog. EDI-Rechnungen.

► Rechnungserhalt

Anders als für den Rechnungsversand sieht das Gesetz keine Übergangsregelung für den Rechnungsempfang vor. Versendet man ab dem 1. Januar 2025 eRechnungen elektronisch an im Inland ansässige Unternehmer, zwingt das diese umsatzsteuerlich zum elektronischen Empfang (faktische Empfangspflicht).

Was ist zu tun und wie kann BDO unterstützen?

Unternehmer haben dringend ihre ERP-Systeme bzw. Rechnungsstellungssoftware zu prüfen, ob diese bereits in der Lage sind eRechnungen zu erstellen. Viel wichtiger ist es allerdings zu prüfen, ob eRechnungen empfangen werden können (faktische Empfangspflicht ab 1. Januar 2025).

Reicht es beispielsweise aus, ein Softwareupdate durchzuführen oder ist gar ein zusätzliches Tool/AddOn erforderlich, um bereit für die eRechnung zu sein.

Es ist angeraten, neben der „IT-technischen“ Prüfung auch die weiteren relevanten Prozesse (bspw. Einkauf und Verkauf (Preise), Finanzbuchhaltung, Rechnungstellung, Rechnungsversand etc.) zu hinterfragen, da sich hier die Chance bietet, Prozesse zu vereinfachen und zu vereinheitlichen und somit ein Effizienz- und Kostenminimierungspotenzial zu heben, insbesondere wenn ebenfalls die anstehenden erweiterten Reportingpflichten aufgrund von ViDA mit in die Überlegungen einbezogen werden.

Im Wesentlichen werden sich Unternehmer die Frage zu stellen haben, ob eine händische Eingabe und Erstellung von eRechnungen bspw. über eine Plattform des Bundes ausreicht oder eine alternative Lösung aufgrund der Anzahl der eRechnungen erforderlich ist:

► Update der ERP-Systeme und direkte Erstellung von eRechnungen im System

► Nutzung eines Drittanbieters zur Erstellung von eRechnungen

Insbesondere das Mapping der Rechnungsinformationen aus den bisherigen ERP-Systemen bzw. Rechnungserstellungssystemen auf das CEN 16931 Format wird in beiden Varianten eine Herausforderung werden, bei der Sie BDO gerne unterstützen wird.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.bdo.de/de-de/insights/weitere-veroeffentlichungen/tax-legal/mit-der-erechnung-effizienzpotenziale-heben>

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO